

## **BGer 5A\_577/2021 vom 2. August 2021**

Bundesgericht, 2021-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_577\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_577_2021)

FR: TF 5A\_577/2021 du 2 août 2021

IT: TF 5A\_577/2021 del 2 agosto 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Am 19. Mai 2021 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen den Entscheid der KESB Arbon vom 15. April 2021 betreffend Einsetzung einer Verfahrensbeiständin für C.A.\_\_\_\_\_. Sie verlangte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und die Sistierung des Beschwerdeverfahrens bis zum Eintritt der Rechtskraft in einem Ausstandsverfahren. Am 10. Juni 2021 wies das Obergericht des Kantons Thurgau die Gesuche um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und um Sistierung ab.

Gegen den Entscheid vom 10. Juni 2021 hat die Beschwerdeführerin am 13. Juli 2021 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat das Bundesgericht das Gesuch um aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist. Am 29. Juli 2021 hat die Beschwerdeführerin die Beschwerde zurückgezogen.

Folglich ist das Beschwerdeverfahren durch den Abteilungspräsidenten ( Art. 32 Abs. 2 BGG ) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

#### **E. 2**

Aufgrund des geringen entstandenen Aufwands rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.